

Kundeninformation hinsichtlich Kundenprofil und Kundenklassifizierung

Die EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID), welche durch das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 umgesetzt wurde, fordert die bestmögliche Interessenwahrung der Kunden, die dadurch erreicht werden soll, dass die Wiener Privatbank SE ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben hat. Dabei haben die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen die Aufgabe, alle zweckdienlichen Informationen über ihre Kunden bzgl. deren finanzieller Situation, ihrer bisherigen Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften und ihrer Risikobereitschaft zu den beabsichtigten Anlagezielen zu erheben und festzuhalten.

Kundenprofil:

Die Wiener Privatbank hat umfangreiche standardisierte Maßnahmen implementiert um die Eignung von Finanzinstrumenten für Kunden festzustellen und ihn umfassend über Ziele, Risiken und Ertragschancen geeigneter Produkte zu informieren. Es ist erforderlich, dass der Kunde vollständige und korrekte Informationen hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Anlageziele erteilt und der Wiener Privatbank SE Änderungen seiner Bedürfnisse und Ziele der Veranlagung mitteilt. Sofern der Kunde der Wiener Privatbank SE nicht die gesetzlich geforderten Mindestinformationen zur Verfügung stellt, ist es der Wiener Privatbank SE nicht möglich eine Wertpapierdienstleistung in Form der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung durchzuführen.

Kundenklassifizierung:

Das WAG 2007 sieht vor, bei Anlegerkategorien zwischen „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“ zu unterscheiden. Gegenüber diesem festgelegten Kundenstatus ist eine angemessene und verhältnismäßige Informationspflicht zu erbringen.

1. Privatkunde („retail client“)

Bei dieser Kundengruppe finden die höchsten Schutzbestimmungen Anwendung. Alle jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden eingestuft werden, fallen in diese Kategorie. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln und Pflichten zur kundengünstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

2. Professioneller Kunde („professional client“)

Diese Kunden verfügen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, können ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und können die damit verbundenen Risiken selbst angemessen beurteilen. Als professionelle Anleger iSd Richtlinie werden u.a. folgende Rechtspersönlichkeiten angesehen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Investmentfonds, Pensionsfonds, aber auch sehr große (z.B. börsennotierte) Unternehmen.

3. Geeignete Gegenpartei („eligible counterparty“)

Wenn der Anbieter von Wertpapierdienstleistungen diese gegenüber einer Geeigneten Gegenpartei (z.B. Bank, Versicherung, Wertpapierfirma) erbringt, sind weitgehende Entlastungen bei den Pflichten zu sehen. Wie bei den professionellen Kunden werden geeignete Gegenparteien per se und durch Einstufung bestimmt.

Dennoch können sowohl professionelle Kunden als auch geeignete Gegenparteien auch den Status als Privatanleger (mit all den verbundenen Rechten) verlangen.

Optionsmöglichkeit

Der gegebene Kundenstatus kann durch Erklärung und Eignung in einem Verfahren geändert werden. Auf schriftlichen Kundenantrag kann ein Professioneller Kunde als Privatkunde oder Geeignete Gegenpartei bzw. eine Geeignete Gegenpartei als Professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt werden. Ein neuer Kunde oder Privatkunde kann sich, sofern bestimmte Merkmale erfüllt sind, als Professioneller Kunde / Geeignete Gegenpartei behandeln lassen. In diesem Fall teilt der Kunde seinen Wunsch schriftlich dem Anbieter mit. Dieser prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und ob dem Kunden bewusst ist, welcher besondere Schutzstatus damit aufgegeben wird.